

Erbschaftsmediation

Wieso Erbschaftsmediation

Mediation ist Kreativität. Und hat zu einem hohen Maße auch mit Selbstbestimmtheit zu tun. Diese beiden Begriffe finden sich auch in der Beschreibung eines wohl überlegten Testamentes wieder. Kreativität und Selbstbestimmtheit. Um seinen Nachlass zu regeln bedarf es neben einer gewissen Kenntnis der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten auch, und nicht zuletzt auch der Freude an der Gestaltung. Hier bieten eben die Möglichkeiten des Erbrechts viele Ansatzpunkte.

Nachdem es sich beim Testament um eine einseitige Willenserklärung handelt, besteht auch im Rahmen der Testierfreiheit ein hohes Maß an Gestaltungsautonomie des Testators. Diese wird nur durch die vorgeschriebenen Pflichtteile begrenzt, wobei es auch für diesen Fall Möglichkeiten gibt, durch einen Pflichtteilsverzicht (meist im Zusammenhang mit einer Zuwendung zu Lebzeiten) diese Gestaltungshürde im Konsens zu überwinden. Beachtet man also die juristischen Grundregeln des Erbrechts, so stehen dem verantwortungsvollen Übergeber eine Vielzahl von Wegen offen, sein Lebenswerk, sein Vermögen oder schlicht jene Dinge an denen ihm, beziehungsweise ihr besonders viel gelegen ist, an die richtige Person zu überantworten.

Wer nun "richtig" ist, ist eine Frage der höchstpersönlichen Entscheidung des Testators. Doch zeigt die Erfahrung, dass diesem gelegentlich schlichtweg die Informationen fehlen, um sich ein umfassendes und (so möglich) abschließendes Bild der Lage zu machen.

Beispiel:

Die zu pflegende Mutter vermachte ihr Haus der Tochter, die sich seit Jahren aufopfernd um sie kümmerte und dem Sohn, welcher (ihrer Meinung nach) in Australien glücklich verheiratet war, einen Geldbetrag, welcher in etwa dem Wert des Hauses entsprach.

Nun stellte sich aber heraus, dass die Tochter seit langem unter Alpträumen litt, in denen das Haus durch die belastende Pflege der Mutter sehr negativ besetzt war, weswegen sie die Liegenschaft umgehend abstoßen wollte. Der Sohn wiederum plante aufgrund der anstehenden Scheidung (von der er der Mutter nichts erzählt hatte) wieder zurück zu kommen und war grundsätzlich sehr am Haus seiner Kindheitserinnerungen interessiert. Ein offenes Gespräch im Rahmen einer Mediationsitzung brachte diese Aspekte ans Tageslicht und führte zu einer entsprechenden Abänderung des Testamentes.

Es zeigt sich also, dass Mediation ein guter Weg ist, um durch ein geführtes Gespräch aller betroffenen Parteien deren Wünsche, Hoffnungen, Bedürfnisse und Erwartungen offenzulegen und so dem Testator zu ermöglichen, in seinem letzten Willen (oder auch anders) darauf zu reagieren.

Gerade klassische Erbschaftskonflikte (also nach dem Ableben des Verstorbenen) haben aufgrund der Emotionalität im Rahmen der Trauer über das Ableben eines Familienmitgliedes hohes Eskalationspotential. Nachdem darüber hinaus oftmals auch hohe Summen auf dem Spiel stehen, überspringt der Konflikt oftmals schnell die Stufen der Glasl'schen¹ Eskalationstreppe nach unten. Brodelt seit Jahren und Jahrzehnten möglicherweise ein Thema, welches nie ausgesprochen wurde,

¹ Konfliktmanagement / Glasl

so kann eine letztwillige Regelung den unterdrückten Konflikt endgültig ans Tageslicht bringen, nun aber ohne die Möglichkeit, ihn mit dem inzwischen Verstorbenen zu klären.

Wieso Prätestamentarisch?

Prätestamentarisch deswegen, weil zu diesem Zeitpunkt noch alle Beteiligten gesprächsbereit bzw. fähig sind, an einem klärenden Gespräch mitzuarbeiten. Mit dem Begriff ist jener Zeitraum gemeint, der bis zur endgültigen Fassung des "letzten Willens" zur Klärung der Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche zur Verfügung steht. Je nach Art und Weise eines allfälligen innerfamiliären Konfliktes und insbesondere auch je nach Ausgestaltung der zukünftigen Erbmasse unterscheiden sich die Mediationen grundlegend von einander und erfordern jedes Mal ein hohes Maß an Empathie und Verständnis für die persönliche Lage der handelnden Personen.

Wichtig ist es jedenfalls, den Personen auch zu vermitteln, dass sie selber die Möglichkeit haben, die Verantwortung für ihren eigenen Konflikt zu übernehmen, bzw. dahingehend Sorge zu tragen, dass es erst nicht zu einem entsprechenden Konflikt kommt.

Welche Motivationen/Bedürfnisse

Die Motivation des Testators, sich auf eine Erbschaftsmediation oder zumindest ein klärendes Gespräch mit den zu bedenkenden Personen einzulassen ist oftmals die Hoffnung, das liebgewonnene Lebenswerk in gute Hände legen zu können und sicherzugehen, dass die nachfolgenden Generationen im Sinne des Verstorbenen handeln.

Insbesondere bei der Übergabe von Unternehmen oder Liegenschaften ist es dem Testator oftmals wichtig, dass Kontinuität gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist auch der innerfamiliäre Frieden regelmäßig ein wichtiger Wunsch des Testators. Der Wunsch nach Vermeidung von Zwist und Neid anlässlich des Verlassenschaftsverfahrens ist die häufigste Veranlassung, sich nach der Möglichkeit einer Erbschaftsmediation zu erkundigen.

Seitens der zukünftigen Erben und Vermächtnisnehmer scheint die Motivation vordergründig oft pekuniär, doch gerade dieser Schein trägt oftmals massiv. Geld steht gerade im Erbschaftskonflikt oftmals stellvertretend für jene erhofften Wiedergutmachungen, die sich zu Lebzeiten des Verstorbenen nicht mehr ausgegangen sind. Empfundene Ungleichbehandlungen der Geschwister untereinander kommen oftmals im Rahmen der Gespräche auf den Tisch und können (in der Regel sehr emotional) dann besprochen werden. Die Zeitspanne der Ereignisse reicht dabei oftmals viele Jahrzehnte zurück, wobei die Erinnerung frisch bleibt. Ein wichtiger Aspekt ist auch das Gefühl vieler potentieller Erben oder Vermächtnisnehmer, aus diversen Gründen "Ansprüche" gegen den Testator zu haben.

Beispiel

Die Mutter lebt mit 75 im Haus und überlegt dieses zu verkaufen um ihre Pflege sicherstellen zu können. Die beiden Söhne und die Tochter sind diesbezüglich erbost, empfinden sie doch einen rechtlichen oder moralischen Anspruch auf ihr zukünftiges Erbe.

Hier ist es wichtig aufzuklären, dass der Anspruch auf eine Erbschaft auch hinsichtlich der Höhe des Erbteiles erst mit dem Eintritt des Erbfall, also dem Tod des Verstorbenen entsteht. Nachdem sich

die Erbanteile auf den Nachlass beziehen und dieser als die Summe von Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt des Todes versteht, gibt es vor diesem Zeitpunkt (mit Ausnahme der Schenkung auf den Todesfall oder der Übergabe unter Lebenden² keinerlei rechtlichen Anspruch auf das Eigentum des Testators.

Oftmals treten im Rahmen von Mediation im Vorfeld der Testamentserstellung Erzählungen aus der frühen Kindheit der Betroffenen ans Tageslicht. Kommt es zu diesem Zeitpunkt zu einer Aussprache oder gar einer Entschuldigung, so kann dadurch vielen späteren Konflikten gleichsam das Wasser abgegraben und einer guten Regelung für den Vermögensübergang der Weg geebnet werden.

Beispiel:

Der 40 jährige Sohn wirft dem Vater seit langem wirtschaftliche Inkompetenz hinsichtlich des bäuerlichen Fuhrparks vor. Als Reaktion überlegt der Vater nun laut, den Sohn zu enterben oder zumindest ihm nur den Pflichtteil zukommen zu lassen. In einem Gespräch stellt sich heraus, dass der Sohn dem Vater die Schläge, welche er in der Volksschulzeit erhalten hatte, nie verziehen hat. Nun als Erwachsener sieht er sich endlich in der Rolle, seinem Vater auf einer anderen Ebene (eben wirtschaftlich) Paroli bieten zu können und stellt sich daher gegen die Entscheidung, den alten Traktor kostenintensiv reparieren zu wollen. Nachdem sich Vater und Sohn hinsichtlich der Prügel vor 34 Jahren ausgesprochen haben, finden beide schnell zu einem Konsens hinsichtlich Traktor und Testament.

Möglichkeiten der Mediation, wo brauche ich einen RA oder Notar

Grundsätzlich sind letztwillige Verfügungen in ihrer einfachsten (handschriftlichen) Form weder anwaltpflichtig, noch bedürfen sie der Unterstützung eines Notars. Nicht zuletzt aber die Erbrechtsnovelle 2015 brachte beispielsweise hinsichtlich der Schenkungsanrechnung oder der Pflichtteilsstundung einige dem rechtlichen Laien wenig bekannte Aspekte, sodass man bei größeren Erbmassen durchaus profunden rechtskundigen Rat in Anspruch nehmen sollte. Sowohl Anwältin als auch Notarin sind befugt und befähigt, ein fremdhändiges Testament³ zu erstellen, beide können auch die benötigten Zeugen bereitstellen. Die Eintragung ins Testamentsregister können ebenso beide Berufsgruppen veranlassen.

Vermögensregelungen wie der Erbvertrag, die Schenkung auf den Todesfall, die Privatstiftung oder auch ein im Zuge einer Schenkung erfolgter Pflichtteilsverzicht sind kraft Gesetzes notariatsaktspflichtig.

Möglichkeiten der Regelung für Vermögensübergabe zu Lebzeiten oder zum Todesfall

Übergabe unter Lebenden

Hier überträgt der bisherige Eigentümer sein Eigentum bzw. Lebenswerk zu Lebzeiten auf eine andere Person; Vorteil: Der Übergabende kann sich bestmöglich in die Übergabe einbringen und so sicherstellen, dass das Unternehmen in seinem Sinn weiter geführt wird.

Nachteil: der Übernehmer ist unter Umständen nicht frei in der Verfügung, der "Alt-Chef" bringt sich vielleicht in einem als störend empfundenen Maß weiterhin ein.

² Siehe dazu weiter unten

³ Unter Beachtung der Formvorschriften des §579 ABGB

Schenkung auf den Todesfall

Die Schenkung als zweiseitiger Vertrag zerfällt grundsätzlich in 2 Teile: in das Verpflichtungsgeschäft und die tatsächliche Übergabe des geschenkten Gegenstandes. Wenngleich im Regelfall die beiden Rechtsakte zusammenfallen, so gibt es in der Schenkung auf den Todesfall eine Sonderform. So kann der Geschenkgeber z.B. einen Gegenstand bereits zu Lebzeiten verschenken, doch die Übergabe findet erst nach seinem Tod statt. Die Folge für den Geschenkgeber: er kann zu Lebzeiten nicht mehr über den Gegenstand verfügen, da er ihn bereits einer 3. Person geschenkt hat. Schenkungen mit späterer Übergabe sind notariatsaktpflichtig.

Ein bedeutender Vorteil der Schenkung auf den Todesfall für den Schenkenden im Vergleich zur Übergabe unter Lebenden ist die Tatsache, dass der Schenkende bis zu seinem Tode die geschenkte Sache weiterhin nutzen kann. Sie steht weiterhin in seinem Eigentum, alleine mit der Beschränkung, dass er sie nicht mehr veräußern bzw. verschenken darf.

Vorteil für den Beschenkten: er kann sich darauf verlassen, dass ihm die Sache mit dem Zeitpunkt des Todes des Geschenkgebers zufällt und er sich nicht mit den Erben oder Vermächtnisnehmern auseinandersetzen muss.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Schenkung um einen zweiseitigen Vertrag, welcher einseitig nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und darüber hinaus auch einer besonderen Formpflicht (Notariatsakt) unterliegt.

Testament incl. Vermächtnissen

Die klassische Form der Vermögensübergabe anlässlich des Todesfalles ist wohl das Testament. Hier wird unter Einhaltung der diversen Formvorschriften in eigen- oder fremdhändiger Schriftform das "Schicksal" der Erbmasse, bestehend aus allen Aktiva und Passiva geregelt. Das Testament ist eine einseitige Willenserklärung, welche der Testamentsersteller entweder alleine (dann handschriftlich) oder auch unter Unterstützung und Anleitung von einem rechtskundigen Fachmann erstellen lassen kann (dann sogenanntes "fremdhändiges" Testament, hier sind Zeugen erforderlich). Im Testament selber werden Erben genannt, welche die Erbmasse entweder zu 100 Prozent (Alleinerbe) oder zu anderen Quoten erben können. Sollten einzelne Vermögensbestandteile (Uhr, Haus, Unternehmen, Geld, Brief) erwähnt werden und einer bestimmten bzw. bestimmbaren Person zugedacht werden, spricht man von einem "Vermächtnis".

kein Testament

Unter Umständen kann auch die Tatsache, dass eben kein Testament erstellt wird, als Statement gewertet werden. Entweder wird schlicht keines benötigt, weil das einzige Kind ohnehin als Alleinerbe vorgesehen ist, oder die zukünftige Verstorbene möchte ausdrücklich alle Diskussionen hinsichtlich der Vermögensregelung auf die Zeit nach Ihrem Ableben verschieben.

In der Regel ist jedoch das Unterbleiben einer letztwilligen Verfügung eher der Tatsache geschuldet, dass die Beschäftigung mit der persönlichen Endlichkeit eher negativ besetzt ist.

Ehegattentestament

Ehegattentestamente gem. § 586 ABGB sind verheirateten Paaren oder solchen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben vorbehalten und können eine wechselseitige (Die Ehegatten bedenken sich gegenseitig, je nachdem wer früher verstirbt), wechselbezügliche (hier hängt die Gültigkeit des einen Testaments von der Wirksamkeit bzw. der Gültigkeit des andern ab) oder auch gemeinsame Erbeinsetzung (gemeinsam werden dritte Personen, wie z.B. die Kinder, Enkelkinder oder andere Verwandte, Bekannte etc. bedacht) festschreiben.

Hinsichtlich der Formvorschriften gibt es keinerlei Unterschiede zu einem "herkömmlichen" Testament.

Erbvertrag

Gem. § 602 ABGB nF (§§ 602, 537a ABGB aF) können nur Ehegatten und eingetragene Partner einen Erbvertrag abschließen, mit dem sie sich wechselseitig oder auch einseitig verpflichten einander bzw. dem anderen den künftigen Nachlass von Todeswegen zu überlassen. Lediglich ein Viertel muss dem Testamentsersteller zur freien Verfügung unbelastet von Schulden oder Vermächtnissen frei bleiben.

Zu Lebzeiten hindert der Erbvertrag die freie Verfügung über das eigene Vermögen nicht, bis zur Grenze des Rechtsmissbrauches.

Der Erbvertrag unterliegt einer besonderen Formvorschrift: er muss in Form eines Notariatsaktes errichtet werden, dem ein weiterer Notar oder zwei weitere Zeugen hinzugezogen werden.

Zu beachten ist: dass der Begriff des Erbvertrages auch in der EuErbVO⁴ vorkommt und hier nicht mit dem Begriff der Österreichischen Rechtsordnung verwechselt werden darf.⁵

Stiftung

Dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz zufolge ist eine Stiftung ein, durch Anordnung des Stifters dauernd gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, dessen Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient.⁶ Stiftungen dieser Art können durch Erbeinsetzung in Testamenten oder durch Vermächtnis errichtet werden. Die Genehmigung der Stiftungsbehörde hat in weiterer Folge konstituierenden Charakter.

Eine Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG, 1993) ist eine Widmung von Vermögen durch eine Stiftungserklärung in Notariatsaktsform und Eintragung ins Firmenbuch. Diese kann im Gegensatz zur Stiftung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes auch der Versorgung von Familienangehörigen dienen und verhindert zukünftige Erbschaftssteuern.

Bei Immobilienübertragungen an und durch Privatstiftungen ist als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Verkehrswert der Immobilie heranzuziehen.; 6 % (3,5 Grunderwerbsteuer und 2,5% Stiftungseingangssteuer) zuzüglich 1,1% Grundbucheintragungsgebühr.

Unentgeltliche Zuwendungen an eine Privatstiftung unterliegen einem fixen Steuersatz von 2,5%. Dieser erhöht sich u.a. auf 25%, wenn der Empfänger nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist.⁷

⁴ Art 3 Abs. 1 lit b EuErbVO

⁵ CMS Reich-Rohrwig Hainz, Erbrecht 2017-Richtig vererben, Fehler vermeiden

⁶ Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl 1975/11)

⁷ Maurer/ Erben & Vererben 12. Auflage

Verzicht auf Pflichtteil

Ein weiterer Aspekt der am Rande mit der erbrechtlichen Klärung von vermögensbedingten Verantwortlichkeiten zu tun hat ist der Verzicht seitens des Erb- bzw. Pflichtteilsberechtigten auf seinen gesetzlichen Anspruch. Dieser (notariatsaktspflichtige) Schritt will gut überlegt sein und steht oftmals in Verbindung mit einer geldwerten Zuwendung seitens des zukünftigen Verstorbenen⁸ an den bis dahin Pflichtteilsberechtigten. Beispielsweise erhält der Sohn eine Summe von € 100.000.- unter der Voraussetzung, dass er auf seinen Pflichtteil verzichtet und so keinen Anspruch mehr im Rahmen der Erbschaftsabhandlung geltend machen kann. Es gilt dabei zu bedenken, dass im Rahmen der Schenkungsanrechnung jedoch sehr wohl gemachte Schenkungen an (damals) Pflichtteilsberechtigte fiktiv zur Berechnung des Anspruches von zum Zeitpunkt des Erbfalles Pflichtteilsberechtigter wieder hinzu berechnet werden kann.

Übrigens: Der Testamentsersteller ist jedoch dahingehend frei, im Testament jeden, also auch denjenigen, der auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, erst recht zu bedenken.

⁸ Das ErbRÄndG 2015 änderte die Benennung des Erblassers dahingehend, dass er ab sofort der "Verstorbene" genannt wird